



Gemeinde Bischofsheim

## Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Gemeinbedarfzentrum“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Gemeinbedarfzentrum'1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gern. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der zentralen Ortslage von Bischofsheim. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich zwischen der Darmstädter Straße, der Schulstraße sowie der Straße Im Attich.

Der Geltungsbereich umfasst dabei Teilflächen der angrenzenden Schulstraße sowie der Straße Im Attich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2019.

**Der Bebauungsplan „Gemeinbedarfzentrum“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan inkl. Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Bischofsheim, Rathaus 2, Bauamt, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim, während der üblichen Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bis einschließlich zum 12.05.2020 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mo, Di, Do und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Bischofsheim [www.bischofsheim.de](http://www.bischofsheim.de) unter der Rubrik „[Rathaus und Politik / Übersicht der Verwaltung / Bauen und Bauhof: Bauen, Planen und Umwelt / Bebauungspläne](#)“ eingestellt und auch über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/aktuelles/zentrales-internetportal-für-die-bauleitplanung> zugänglich gemacht.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine

zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bischofsheim, den 29.04.2020

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bischofsheim  
gez. Ingo Kalweit, Bürgermeister